

Zu 1017 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle geändert werden (14. Schulorganisationsgesetz-Novelle) (948 der Beilagen)

Die Situation der SchülerInnen in unserem Schulsystem lassen sowohl ExpertInnen als auch betroffene Eltern, LehrerInnen und SchülerInnen immer mehr nach einer Reform rufen — bis heute sind jedoch die schulpolitischen Entscheidungen von Reformbestrebungen weit entfernt. Es wundert daher nicht, daß gerade mit der medial groß angekündigten „AUTONOMIE“ große Hoffnungen verbunden waren und sind. Diese wurden jedoch durch den Beschuß dieses „Autonomie-Gesetzes“ bitter enttäuscht.

Obwohl bereits Studien und viele Arbeiten engagierter LehrerInnen und Eltern vorliegen und erst vor kurzem ein großer „AUTONOMIEKONGRESS“ der österreichischen Bildungsallianz stattfand, wurden die vorgelegten Schritte zu einer Autonomie der SchülerInnen negiert, ja auch eine Autonomie der Schulen wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erreicht werden. Ein weiteres Indiz für den mangelnden Mut der SchulpolitikerInnen zur wirklichen Autonomie zeigt sich in der Tatsache, daß die Erfahrungen der bereits heute praktizierten autonomen Schulprojekte, wie zB die Freien Schulen, Modellschule Graz nicht einbezogen wurden.

Die mit diesem Gesetz erteilte Erlaubnis, daß sich Schulen „auch selbst etwas zum Lehrplan denken dürfen“ ist sogar in dieser „Mini-Autonomie“ mit einem dichten Netz für die Kontrollmöglichkeiten der Oberbehörde „abgesichert“. Jeder angeblich autonome Lehrplan kann aufgehoben werden — so er aus der Sicht der Schulbehörde 1. Instanz nicht den folgenden Schlagworten entspricht: Bildungsaufgabe der Schulart, deren Berechtigungen, Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart und anderen Schularten! Prak-

tisch kann damit jeder „autonome“ Lehrplan von der Oberinstanz außer Kraft gesetzt werden — nur die „autonome“ Schule weiß vorher nicht, bei Vorliegen welcher konkreter Bedingungen dies geschieht. Gegenüber dem Ministerialentwurf wurde nun sogar mehrfach festgeschrieben, daß es ja nicht notwendig sei, die „Autonomie“ an die Schulen zu geben, es genüge ja, diese Kompetenz von der Bundesebene den Landesschulräten zu überantworten.

Diese Regionalisierungs-Autonomie öffnet leider keinen Weg zu einer **Schule der SchülerInnen**, zu Entscheidungskompetenzen auf Klassenebene. Die durch das derzeitige überreglementierte Schulsystem aufgebauten Barrieren für die Arbeit der einzelnen SchülerInnen und LehrerInnen bleiben weiter aufrecht. Es gibt keine Freiräume, um zB im Team von SchülerInnen und LehrerInnen einer Klasse Stunden zu blocken und damit dem unsinnigen 50-Minuten-Rhythmus zu entkommen, Projektunterricht und echten fächerübergreifenden Unterricht zu ermöglichen und dadurch die negativen Auswirkungen des FachlehrerInnensystems aufzulösen und statt dessen die Chancen für Team-teaching zu nutzen. Diese Schritte würden zu einer neuen Kultur des Zusammenarbeitens und der Verantwortung von LehrerInnen und SchülerInnen einer Klasse führen und gäben den pädagogischen Anforderungen nicht nur auf dem Papier, sondern in der täglichen Unterrichtspraxis wirklichen Raum.

Obwohl diese Möglichkeiten derzeit nicht einmal von den SchulpolitikerInnen gedacht werden und entsprechende GRÜNE Vorstöße mit dem Etikett „utopisch“ versehen werden, wird auch der eingeschlagene Weg: Autonomie = Profilierung der Schulen, bereits im Keim erstickt; steht die

gesamte Gesetzesmaterie doch unter dem Titel der **Kostenneutralität**. Wenn also die Entscheidung für Profilierung an der Schule für zB einen wirtschaftlichen Bereich fällt, dann kann dieser nur auf Kosten der anderen Unterrichtsbereiche, zB humanistische Fächer erfolgen.

Völlig offengelegt wird diese Bestrebung durch die Tatsache, daß — entgegen dem Ministerialentwurf — nun alle **Eröffnungs- und Teilungszahlenregelungen** nicht mehr im SchOG auf Bundesebene geregelt sind, sondern mittels Verordnungsermächtigung an den Bundesminister durch die Landesgesetzgebung bzw. durch die Schulen festgelegt werden können. Die von den Abgeordneten der anderen Parteien in diesem Zusammenhang beschlossene „Ausschußfeststellung“ ist nicht mehr als der fromme Wunsch, es möge das nicht eintreten, was man eigentlich mit diesem Gesetz beschließt! Die an die Länder bzw. Schulen übergebenen Lehrerkontingente entsprechen dem derzeitigen Stand und wenn also — siehe oben — sich eine Schule für Profilbildung in einem Bereich entscheidet, so werden Eröffnungs- und Teilungszahlen für andere — nicht im Profil enthaltenen Unterrichtsbereiche — derartig hoch sein müssen, daß einige Gegenstände nicht angeboten werden und andere nur in derart großen Gruppen, daß dies keine wirkliche pädagogische Arbeit ermöglicht. Diese Gefahren wurden auch von vielen ExpertInnen und Betroffenen erkannt, und zwei Gruppen konnten auch tatsächlich diese drohende Gefahr in ihrer gesamten negativen Auswirkung abschwächen. Erstens die Berufsschulen, denen zumindest noch durch einen Abänderungsantrag die Klassenteilung für sprachliche und praktische Fächer im Bundesgesetz abgesichert wird. Auch die Wahlpflichtgegenstände der AHS bleiben weiter im SchOG geregelt.

Verbleibt also von der angeblichen „Autonomie-Novelle“ als Kernpunkt die Abschiebung der Bundesverantwortung für Qualität von Unterricht, die sehr eng mit der Zahl der SchülerInnen einer Gruppe oder Klasse verbunden ist. Auch die Streichung des Überschreitens der **KlassenschülerInnenhöchstzahl** von 30 um 20% wurde nicht in Angriff genommen. Durch Fehler in der Regierungsvorlage hatte es zwar den Anschein, daß dies für berufsbildende mittlere und berufsbildende höhere Schulen geschehen sei — die ernüchternde Vorgangsweise im Ausschuß, dies wieder rückgängig zu machen und dafür jedoch keine einzige auch nur marginalste Erweiterung der Rechte der SchülerInnen zu ermöglichen ist leider typisch für die Unfähigkeit, Entscheidungen in diesem Ausschuß direkt zu treffen. Der GRÜNE Abänderungsantrag hatte derart „realistische Vorschläge“, daß kein einziger auch nur einen Groschen an finanziellen Mitteln nötig hätte — es ginge lediglich um die „**Einhaltung der Meinung der jeweils betroffenen SchülerInnen** im Zusammenhang mit der Einrichtung von Schulversuchen“, doch

ABGELEHNT. Auch der Vorschlag, daß „der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ab der 5. Schulstufe auf Grund der **Diskussion und Abstimmung unter den betroffenen SchülerInnen** und Schülern der jeweiligen Klasse gemeinsam oder getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist“ wurde **ABGELEHNT**.

Fast schon selbstverständlich erscheint es dann, daß der GRÜNE Entschließungsantrag an den Unterrichtsminister, Vorschläge zur Realisierung folgender schulpolitischer Forderungen vorzulegen

1. **Ausweitung der Mitspracherechte der SchülerInnen** auf allen Alterstufen sowie Ausweitung der Mitentscheidungsrechte,
2. **Beschränkung der Arbeitszeiten der SchülerInnen** auf ein mit den Regelungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes vergleichbares Niveau,
3. **Ständige Kontrolle der Arbeitsbelastung der SchülerInnen** durch ein an der Schule direkt angesiedeltes „Arbeitsinspektorat“

ABGELEHNT wurde.

Genauso wie der Auftrag an den Bundesminister, „Gesetzesvorlagen zur **Abschaffung des leistungsdifferenzierten Unterrichtes** an Hauptschulen, Polytechnischen Lehrgängen und Berufsschulen vorzulegen und gleichzeitig dem Nationalrat zu berichten, welche personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen frei werden und in welchem Ausmaß dadurch die KlassenschülerInnenzahlen gesenkt werden können.“ Diese jahrelange Forderung von Wissenschaftern und Betroffenen verhallt weiter ungehört.

Die mit diesem Gesetz durchgeführten Änderungen der Lehrplan-Überschriften zeigt zusätzlich die oberflächliche Vorgangsweise. „Staatsbürgerkunde“ nun als „**Politische Bildung**“ zu führen, ist eine bloße Taufe, realisiert jedoch nicht die jahrelange Forderung der SchülerInnen, nach einem Pflichtgegenstand Politische Bildung für alle Schultypen und Schulstufen. Auch die Aneignung von **Sozialen Kompetenzen** ist in den Lehrplänen weiterhin nicht zu finden — sie bleiben also Lippenbekenntnisse für schulpolitische Reden; die Änderung im Gesetz ist nicht in Angriff genommen worden.

Als **Positivum** verbleibt in dieser Novelle die Einführung von Studienberechtigungsprüfungen für die Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien sowie Kollegs. Ob dieser Zugang für NichtmaturantInnen in der Praxis tatsächlich zu einer Öffnung zB für AbgängerInnen des dualen Berufsausbildungssystems wird, ist noch nicht gewährleistet. Das Festhalten an der 4jährigen Vorbildung, anstatt einer 3jährigen ist nach unserer Meinung sachlich nicht begründbar.

Daß diese 14. SchOG-Novelle ohne den zweiten wichtigen Bereich des Ministerialentwurfes — die

Zu 1017 der Beilagen

3

Einführung der **ganztägigen Schulformen** ins Regelschulwesen — als Regierungsvorlage in das Parlament kam und im Ausschuß beschlossen wurde, wundert nur mehr bildungspolitische

AußenseiterInnen — InsiderInnen ist diese Methode des Ankündigens und dann doch Bleibenlassens seit Jahren vertraut.

Christine Heindl